



Bekanntmachung des Amtes Geest und Marsch Südholstein

über die

Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Benutzung der Betreuungsklasse Haseldorf

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 18 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27) und der §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird auf Grund des Beschlusses des Amtsausschusses vom 22.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein für die Benutzung der Betreuungsklasse Haseldorf

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 18 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 27) und der §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird auf Grund des Beschlusses des Amtsausschusses vom 22.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein als Schulträger der Grundschule Haseldorfer Marsch betreibt die Betreuungsschule an der Grundschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gesamtverantwortung für die Betreuungsschule liegt bei der dem Amt Geest und Marsch Südholstein, vertreten durch den Amtsdirektor.
- (3) Die Elternvertretung der Betreuungsklasse besteht aus 3 Personen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.
- (4) Für die Durchführung des operativen Geschäfts wird eine Ganztagskoordinatorin bzw. ein Ganztagskoordinator eingesetzt, die bzw. der gleichzeitig die Leitung übernimmt.

- (5) Die Leitung der Betreuungsschule ist für die Planung, Organisation und Umsetzung des täglichen Betriebs verantwortlich. Sie strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulleitung und/oder einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft an.
- (6) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten während der Schulzeit sind vor dem Unterricht Montag – Freitag von 07:00 Uhr bis 08:30 Uhr und nach Schulschluss bis 16:00 Uhr.
- (2) Während der Ferienzeiten (Schulferien und bewegliche Ferientage) kann an bis zu 20 Tagen die Einrichtung geschlossen werden. Die Betreuung findet während der Ferienzeit von 07:30 Uhr bis 16:00 € statt.

Die Schließtage werden bis Ende des Vorjahres für das kommende Schuljahr festgelegt.
- (3) Für die Schulentwicklungstage wird eine Notbetreuung sichergestellt.

§ 3 Anmeldung und Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an der Betreuungsschule ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Schuljahr (01.08. – 31.07.) und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr bis zur Entlassung aus der 4. Klasse, sofern sie nicht satzungsgemäß gekündigt wird.
- (3) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte verbindliche Anmeldung erforderlich.
- (4) Die Fristen für die Anmeldungen sind den Anmeldeformularen zu entnehmen.

§ 4 Fernbleiben und Ausschluss

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen

Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung und die Elternvertretung.

Ein Kind kann durch die Schulleitung befristet oder unbefristet von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn:

- a. grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder gegen die Anordnung der Betreuungskräfte vorliegen,
 - b. das Verhalten ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c. das Angebot nicht regelmäßig wahrgenommen wird,
 - d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich gemacht wird,
 - e. die Schuldner mit den Gebühren bis zur Höhe von zwei Monaten im Rückstand sind.
- (3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Betreuungsklasse. Die Gebührenpflicht nach der Gebührensatzung bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5 Kündigung

- (1) Das Benutzungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten mit 4-wöchiger Vorlaufzeit zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an das Amt Geist und Marsch Südholstein zu richten. Eine Abmeldung beim Betreuungspersonal reicht nicht aus.
- (3) Aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug aus der Gemeinde oder Schulwechsel) kann die Abmeldung auch ohne Einhaltung der Frist zum Ende des laufenden Monats erfolgen.

§ 6 Aufsichtspflicht und Abholberechtigung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes in den Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an die abholberechtigte Person (Personensorgeberechtigte) oder mit dem Entlassen des Kindes auf den Heimweg.
- (2) Auf dem Weg zwischen der Wohnung und der Betreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben bei der Anmeldung schriftlich zu erklären, ob das Kind die Einrichtung zu einer bestimmten Uhrzeit allein verlassen darf oder von wem es abgeholt wird. Abweichungen von dieser

Regelung sind dem Betreuungspersonal rechtzeitig und in der Regel schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ohne eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten darf das Kind die Einrichtung nicht allein verlassen.

§ 7

Haftung und Unfallversicherung

- (1) Ein Kind ist während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Weg zur und von der Betreuungseinrichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die zuständige Unfallkasse unfallversichert.
- (2) Die Haftung des Amtes Geest und Marsch Südholstein sowie ihrer/seiner Mitarbeitenden für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung entstehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe und eingebrachten persönlichen Gegenständen der Kinder (z.B. Brillen, Uhren, Schmuck, Spielzeug, elektronische Geräte wie Handys, Fahrräder) übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 8

Datenverarbeitung / Datenschutz

- (1) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (2) Es werden nur die personenbezogenen Daten zu den Zwecken erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Satzung notwendig und erforderlich sind.
- (3) Bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach den Regelungen der DSGVO und den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes beachtet.

§ 9

Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung mit ihren Nachträgen vom 19.05.2020 außer Kraft.
- (3) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht.
- (4) Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Heist, den 22.06.2026

Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor

Die vorstehende Satzung des Amtes Geest und Marsch Südholstein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Heist, den 26.06.2026

Im Auftrag:

gez. Kramer